

# FAQ IM NACHGANG ZUM WEBINAR „ENTWICKLUNG STROMBASIERTER KRAFTSTOFFE UND FORTSCHRITTLICHER BIOKRAFTSTOFFE FÜR MARITIME ANWENDUNGEN“

## 1. Administrative Fragen

- Nach welchem Artikel der AGVO erfolgt die Förderung?
  - Die Förderung erfolgt nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die Rechtsgrundlage hierfür sind je nach Art des antragstellenden Konsortiums Artikel 25 (FuE-Vorhaben), Artikel 27 (Innovationscluster) und Artikel 28 (Innovationsunterstützende Dienstleistungen). Maximal mögliche Fördersummen nach der AGVO sind dabei 15 Millionen Euro pro Vorhaben für experimentelle Entwicklungen, 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Entwicklung und 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben für Innovationscluster (Artikel 4 AGVO).
- Dürfen Projekte den AGVO Rahmen überschreiten und gibt es ein Minimum, das nicht unterschritten werden sollte?
  - Bei Überschreitung der AGVO Anmeldeschwellen (siehe vorherige Frage) wird im Einzelfall geprüft, ob eine Einzelnotifizierung für das Vorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung obliegt dem Zuwendungsgeber.
  - Ein Minimum für die Projekte liegt nicht vor; das angestrebte Finanzvolumen sollte zu den vorgestellten Arbeiten passen und schlüssig sein.
- Sind KMU erwünschte Antragsteller?
  - KMU werden zur Antragsstellung ermutigt. KMU im Sinne der Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO).
- Wie prüfen Sie die Bonität von KMU gem. VV 1.2 zu § 44 BHO?
  - Die Bonitätsprüfung von KMU erfolgt nach Sichtung der letzten beiden durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater) bestätigten Jahresabschlüsse. Zur dieser Bonitätseinschätzung werden die Angaben im Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Lagebericht) untersucht und bewertet, um auf die gegenwärtige und zukünftige Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Unternehmens zu schließen. Zudem ist eine aktuelle Bankauskunft mit einer allgemeinen Beurteilung des Bankkunden sowie Aussagen zur Kreditinanspruchnahme/ -besicherung und Umsätzen auf dem Konto vorzulegen.
- Dürfen auch Europäische Partner einbezogen werden im Sinne der Unterauftragnehmung o. ä.?
  - Die Antragssteller müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. eine sonstige Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland haben. Europäische Partner sind dabei jedoch kein Ausschlusskriterium und können in das Konsortium als assoziierter Partner oder bei Vorliegen einer hinreichenden Begründung als Unterauftragnehmer hinzugezogen werden.
- Wer ist der Projektträger?
  - Die Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) und Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) sind als Projektträger für die Förderrichtlinie zuständig.

- Wer muss die Skizze bei einem Verbund einreichen?
  - Es genügt eine Skizze pro Verbundvorhaben, die vom Koordinator unterschrieben und eingereicht wird.
- Sind Skizzen auf genau 20 Seiten begrenzt?
  - Ja, die Seitenbegrenzung gilt inklusive Titelblatt, Beschreibung der Projektpartner und Quellennachweise. Die einzige Ausnahme bilden Absichtserklärungen (z. B. von assoziierten Partnern), welche über die 20 Seiten hinaus ergänzt werden dürfen.

## 2. Technische Fragen

- Wird nur die Kraftstoffentwicklung gefördert oder auch der Aufbau von Betankungs- und Speicherinfrastruktur für erneuerbaren Energieträger?
  - Der vorgestellte Förderaufruf zielt dezidiert auf die (Weiter-)Entwicklung von erneuerbaren Kraftstoffen für den maritimen Sektor ab. Infrastrukturen – wie beispielsweise Tankstellen – sind dabei nicht förderfähig. Diese können zwar als Teil der Projektskizze eine gesamte Wertschöpfungskette abbilden, müssen bei den beantragten Fördermitteln jedoch exkludiert werden.
- Ist die Förderung nur für gasförmige/flüssige Kraftstoffe oder auch für Treibstoffe aus neuartigen Feststoffen möglich?
  - Der vorgestellte Förderaufruf ist bewusst technologieoffen zur Entwicklung strombasierter Kraftstoffe und fortschrittlicher Biokraftstoffe für maritime Anwendungen gehalten; auch neuartige Verfahren können hierbei untersucht werden, solange diese auch ein TRL > 5 anstreben. Bei Biokraftstoff- oder hybriden Vorhaben zu Biokraftstoffen ist dabei zu beachten, dass ausschließlich Rohstoffe gemäß Anhang IX Teil A der EU Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) zu verwenden sind.
- Wie stringent ist das angestrebte TRL 5-7 des Förderaufrufs auszulegen?
  - Ziel der Förderung ist die Erhöhung des TRLs der Projekte im Vergleich von Projektanfang zu Projektende. Dabei ist nicht primär das Ausgangs TRL entscheidend, sondern das erreichte TRL bei Projektende. Einzelne Teile eines Projektes können das angestrebte TRL auch unter- oder überschreiten, insofern der Projektkern auf TRL 5-7 ausgerichtet ist. Sollte Ihre Projektidee davon abweichen, raten wir Ihnen zu einem Beratungsgespräch mit dem Projekträger.
- Was für ein TRL hat der Einsatz eines Kraftstoffs in stationären Forschungsmotoren oder Forschungsbrennstoffzellen?
  - Erprobungen und Validierungen von Kraftstoffergebnissen aus dem Labormaßstab in Motor- und Brennstoffzellenversuchsträgern würden einem TRL von 5 entsprechen. Die Erprobung und Validierung von Kraftstoffergebnissen aus Pilot- und Demonstrationsanlagen in größeren Prüf- und Testständen für Schiffsmotoren und Brennstoffzellen für den maritimen Einsatz würde einem TRL von 6 entsprechen. Erprobungen und Validierungen solcher Kraftstoffe im maritimen Realeinsatz würde einem TRL von 7 entsprechen.
  - Es gilt jedoch zu beachten, dass die Demonstration von Kraftstoffen in Prüf- bzw. Testständen oder im Realeinsatz nicht als eigenständige Vorhaben gefördert werden kann, sondern lediglich in Ergänzung zur Weiterentwicklung von Kraftstofftechnologien und -prozessen, welche im Fokus des vorliegenden Förderaufrufs stehen. Die Beschaffung der Prüf- bzw. Teststände für Brennstoffzellen bzw. Verbrennungsmotoren oder der maritimen Antriebs- und Energiesysteme selbst ist nicht Gegenstand der Förderung.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Koordiniert durch:



Projekträger:



- Müssen für die Vorhaben verwendete Rohstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen nachhaltig sein?
  - Die Projektziele der Projektskizze müssen mit den Klimaschutzziele der Bundesregierung in Einklang stehen. Die verwendeten biogenen Rohstoffe müssen daher künftig auf die Treibhausgasminderungsquote im Bundesimmissionsschutzgesetz anrechenbar und unter Annex IX Teil A der RED II gelistet sein.
- Wenn in Projekten Kraftstoffe erzeugt werden, müssen diese auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anrechenbar sein?
  - Das Ziel von Projekten sollte die Entwicklung, Erprobung oder Optimierung von Technologien und Prozessen sein, welche perspektivisch die Erzeugung von auf die THG-Quote anrechenbaren erneuerbaren Kraftstoffen ermöglichen. Die Kraftstoffherzeugung selbst ist hingegen nicht Fokus des vorliegenden Förderaufrufs. Sollten im Rahmen der Projekte gewisse Mengen an Kraftstoffen anfallen, müssen diese jedoch nicht auf die THG-Quote angerechnet werden, da hier die Entwicklung im Vordergrund steht und nicht die Mengenproduktion von Kraftstoffen.